

nossenschaftsbauer und sein Recht, Berlin (Ost), 1958 - *den und andere*, Kommentar zum LPG-Gesetz, Berlin (Ost), 1964 - *Günther Rohde/Ernst Schiatsch*, Bemerkungen zum Kommentar zum LPG-Gesetz, NJ 1965, S. 198 - *Günther Rohde und andere*, Bodenrecht, Lehrbuch, Berlin (Ost), 1976.

- 6 1. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften. Die gesetzliche Grundlage für die LPG ist das Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3. 6. 1959 (LPG-G) <sup>2</sup>. Sie waren durch den Zusammenschluß werktätiger Bauern und Bäuerinnen, werktätiger Gärtner, Landarbeiter und anderer Bürger, die bereit waren, an der genossenschaftlichen Produktion teilzunehmen, entstanden (§ 1 Abs. 1 LPG-G). In Art. 46 erhielten sie ihre verfassungsrechtliche Basis.

Seit 1960 wurde die Landwirtschaft bis auf verschwindend geringe Reste nur noch durch LPG oder VEG (s. Rz. 16 zu Art. 12) betrieben. Einzelne wirtschaftende Bauern gibt es heute nicht mehr. Jedoch ist der Eintritt etwa eines Erben, aber auch anderer in eine LPG immer noch möglich.

(Wegen der Organisation der LPG s. Rz. 15, 16 zu Art. 46).

## 2. Das Eigentum der LPG im einzelnen.

- 7 a) Über die Entstehung des genossenschaftlichen Eigentums bestimmt § 13 Abs. 1 LPG-G, daß die dem Mitglied gehörenden Inventarstücke und Wirtschaftsgebäude so wie der eingebrachte Waldbestand mit der Bestätigung des Übergabeprotokolls durch die Mitgliederversammlung genossenschaftliches Eigentum werden. Nach § 13 Abs. 2 werden die von der Genossenschaft aufgrund ihres Nutzungsrechts auf eingebrachtem und/oder übergebenem Boden errichteten Gebäude und der durch Aufforstung genossenschaftlich genutzter Flächen entstehende Waldbestand unabhängig vom Eigentum am Boden (s. Rz. 11-15 zu Art. 13, 2-16 zu Art. 15) genossenschaftliches Eigentum. Damit wurde für diesen Bereich der Grundsatz des BGB <sup>3</sup>, demzufolge mit der Errichtung von Gebäuden diese als wesentliche Bestandteile des Grundstücks Eigentum des Grundstückseigentümers werden, für das LPG-Recht schon früh aufgegeben. Welche Inventarstücke und Wirtschaftsgebäude einzubringen waren, richtete sich nach dem Typ der LPG. Es bestanden zunächst deren drei. Für sie wurden rechtsverbindliche (§ 2 Abs. 1 LPG-G) Musterstatuten erlassen, nach deren Vorbild sich die LPG zur Registrierung ihrer Statuten geben mußten (s. Rz. 14-16 zu Art. 46).

Bereits seit 1962 ist ein Wandel in den landwirtschaftlichen Betriebsformen zu verzeichnen, der verschiedene Stadien durchlief. Als vorläufiges Endergebnis führte er zum Zusammenschluß großer, spezialisierter Einheiten auf der Grundlage industrieller Produktionsmethoden in der Landwirtschaft (s. Rz. 14 zu Art. 46). Dabei kam es vorübergehend auch zum Zusammenschluß von LPG, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern sowie volkseigenen Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels (s. Rz. 16 zu Art. 12). Nach einem Experimentierstadium, das nur rechtliche Teilre-

---

<sup>2</sup> GBl. I S. 577.

<sup>3</sup> Für die DDR durch § 15 Abs. 2 I Ziffer 1 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 517) erst mit Wirkung vom 1. 1. 1976 an aufgehoben.